

**Dr. Karl Mumelter**

Mirgel 1

AT-6833 Fraxern

T: 00423 79 47992

E: kh.mumelter@A1.net

## EINSCHREIBEN

Kinder- und Jugendanwaltschaft .....

**Vorab per E-Mail:**

Fraxern, 5.2.2021

**Betrifft: Testpflicht für Schüler**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Seit unserem letzten Gespräch über die Maskenpflicht für Kinder in den Schulen ist einige Zeit vergangen. Die Situation hat sich nicht gebessert, im Gegenteil: den Medien ist zu entnehmen, dass den Kindern der Schulunterricht nach den Semesterferien nur dann gestattet werden soll, wenn Sie sich einem sogenannten Corona-Test unterziehen.

Die Quälerei unserer Kinder steuert damit auf einen neuen Höhepunkt zu. Ich hätte mir eigentlich gedacht, dass gerade die Kinder- und Jugendanwaltschaften auf die Barrikaden steigen, noch dazu, wo doch vor wenigen Tagen in den Medien zu hören war, dass die Kinder- und Jugendpsychiatrien aus allen Nähten platzen, weil die Kinder und Jugendlichen den durch die von der Regierung zu verantwortenden Folgen der Corona-Politik nicht mehr standhalten; Die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie ist überfüllt; Immer mehr Kinder leiden an Essstörungen und Depressionen.<sup>1</sup> Enttäuschenderweise habe ich keinen solchen Aufschrei vernommen.

Wie dem auch sei, erlaube ich mir, Ihnen meine folgende Einschätzung zur Testpflicht an Schulen zu übermitteln, wobei ich mir in der Kürze der Zeit (noch) kein umfassendes Bild machen konnte, wobei ich es aber als besonders perfide empfinde, dass mit staatlichen Massnahmen ein Keil in die bisher gut funktionierende Arbeitsgemeinschaft zwischen Lehrern-Schülern-Eltern getrieben werden soll, und Lehrer, Schüler und Eltern gegeneinander ausgespielt werden:

### **1 Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 StGB)**

1. Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen (§ 110 Abs. 1 StGB).
2. Einigkeit besteht darüber, dass § 110 StGB nicht nur therapeutische Massnahmen (= Heilbehandlungen ieS) erfasst, sondern ebenso auch lediglich **diagnostische** (= Krankheitsfeststellung) und prophylaktische (= Krankheitsverhütung) Massnahmen,

<sup>1</sup> <https://wien.orf.at/stories/3087068/>; <https://www.kleinezeitung.at/international/corona/5928381/Kein-Platz-mehr-KinderPsychiatrie-in-Wien-schlaegt-Alarm>.

im Ergebnis also jede (medizinisch indizierte) Heilbehandlung i.w.S.<sup>2</sup> Die sog. **Corona-Testung ist somit eine Heilbehandlung i.S.d. § 110 StGB.**

3. Sie ist daher nur mit einer **Einwilligung** des Betroffenen zulässig. Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass sie frei von Willensmängel erteilt worden ist; dies setzt insbesondere die notwendige **medizinische Aufklärung** über die Heilbehandlung voraus. Bei der Aufklärung **verbietet sich ein rein schematisches Vorgehen**, das die Bedürfnisse des einzelnen Einwilligungsberechtigten ausser Betracht lässt. Aufzuklären ist insbesondere über die Art und **Intensität** der Massnahme, deren **Risiken und Folgen**, über die **Nebenwirkungen** ebenso wie über **Alternativmethoden** und über die **Schmerzbelastungen**.<sup>3</sup> Mängel in oder ein Unterlassen der Aufklärung stellen eine Körperverletzung (§ 88 StGB), bei Vorsätzlichkeit eine Körperverletzung nach § 83 StGB dar. Das bedeutet folgendes:
  - a) Wenn die Einwilligung nicht erteilt wird, stellt die Testung eine Straftat dar. Möchte man die Einwilligung mit direktem oder indirektem Druck erzwingen, liegt der dringende Verdacht der Nötigung nach § 105 StGB vor.
  - b) Eine **zulässige Einwilligung** i.S.d. § 110 StGB ist **in der derzeitigen Situation gar nicht möglich**. Im Ergebnis wird nämlich damit gedroht (siehe unten, Punkt 3), dass der jeweilige Schüler bei fehlender Einwilligung vom Unterricht de facto ausgeschlossen oder zumindest schultechnische Nachteile erleidet. Eine rechtskonforme Einwilligung i.S.d. § 869, 870 ABGB kann bei diesem Droh-Szenario von vornherein nicht vorliegen. Die Einwilligung muss nämlich (u.a.) auch frei erklärt werden. Sie darf nicht durch ungerechte und begründete Furcht veranlasst werden.
  - c) Schliesslich würde eine rechtskonforme Einwilligung voraussetzen, dass sowohl der Erziehungsberechtigte als auch der betroffene Schüler selbst jeweils im **Einzelfall** eine umfassende medizinische Aufklärung vor der Testung von dazu medizinisch ausgebildetem und berechtigtem Personal erhält. Das ist schon aus organisatorischen Gründen völlig ausgeschlossen. Die bloss schematisch (mittels Formblatt) eingeholte Einwilligung reicht wie gesagt nicht aus; damit **reicht auch das vom Bundesministerium auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellte** und offenbar von den Schulen an die Eltern bereits massenhaft versendete **Formular** zur Einverständniserklärung **nicht** aus, um die Strafbarkeit zu vermeiden.
4. Wie man es auch dreht und wendet: die beabsichtigten Schultestungen stellen eine Straftat (jedenfalls) nach § 110 StGB dar, wobei besonders schwerwiegend ist, dass sie an unmündigen Kindern beabsichtigt ist; weitere Straftatbestände kommen natürlich in Betracht (insb. etwa Nötigung gem. § 105 StGB; fahrlässige

---

<sup>2</sup> *Schmoller* in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (5. Lfg 1997) § 110 StGB Rz 23; *Soyer/Schumann* in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> (158. Lfg. 2016) § 110 Rz 9; *Mayerhofer*, StGB I<sup>6</sup> (2009) § 110 Rz 3; *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>3</sup> (1992) § 110 Rz 4; *Birklbauer* in Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold (Hrsg.), StGB – Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (1. Lfg 2017) § 110 Rz 6; RIS-Justiz RS0093203.

<sup>3</sup> *Soyer/Schumann* in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> (158. Lfg. 2016) § 110 Rz 14 ff; *Birklbauer* in Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold (Hrsg.), StGB – Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (1. Lfg 2017) § 110 Rz 7; *Mayerhofer*, StGB I<sup>6</sup> (2009) § 110 Rz 1 c).

Körperverletzung gem. § 88 Abs. 1 StGB<sup>4</sup> oder Quälen<sup>5</sup> oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen nach § 92 Abs. 2 StGB<sup>6</sup>).

## 2 Epidemiegesetz

5. Die beabsichtigten Schultestungen widersprechen nicht nur dem Strafrecht, sondern selbst dem Epidemiegesetz (EpiG). Es sind nämlich «nur» Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen (§ 5 Abs. 1 EpiG). Die **Testung von symptomlosen Schülern ist daher jedenfalls rechtswidrig**.
6. Auch die sog. „*Screening*“-Regelung bietet für die Schultestungen keine Gesetzesgrundlage: Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, soweit dies zur Beurteilung der bereits gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen, zur Planung der weiteren Bekämpfungsstrategie, zum Schutz bestimmter von der Pandemie besonders betroffener Personengruppen oder zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig ist, Screeningprogramme
  - zur Feststellung von Prävalenz des Vorkommens der Krankheit in der Bevölkerung oder einzelnen Bevölkerungsgruppen;
  - zur Feststellung von besonders betroffenen Gebieten oder Einrichtungen;
  - zum Screening von bestimmten Bevölkerungsgruppen, bei denen aufgrund des bisherigen Krankheitsverlaufes mit einer Infektion gerechnet werden kann;
  - zum Screening von Berufsgruppen, die auf Grund ihrer Tätigkeit einem erhöhten Risiko einer COVID-19-Infektion ausgesetzt sind

durchführen (§ 5a Abs. 1 EpiG).

Abgesehen davon, dass keine der entsprechenden Voraussetzungen auf Schüler zutrifft, muss Teilnahme nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes **freiwillig** sein (§ 5a Abs. 3 EpiG), d.h. an die Nicht-Teilnahme dürfen keinerlei direkte oder indirekte Sanktionen (wie etwa den Ausschluss vom Unterrecht oder sonstigen schulische Nachteile) geknüpft werden.

## 3 (Angebliche) Rechtsgrundlage

7. Nach einer Rechtsgrundlage für die Testpflicht an Schulen sucht man – abseits von Pressekonferenzen – vergeblich. Im Rechtsinformationssystem des Bundes gibt es nichts; Auf der Homepage des Bildungsministeriums findet sich (nur) die „*Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827*“; der Erlass selbst ist nicht online abrufbar.

---

<sup>4</sup> Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

<sup>5</sup> Der Wiener Stadtrat Dr. Peter Hacker sprach – wie den Medien zu entnehmen ist – von einer Quälerei für die Kinder.

<sup>6</sup> Ebenso ist zu bestrafen, wer seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt.

8. Gemäss dieser „*Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827*“ gelten für den Schulbetrieb ab dem 8.2.2021 die Regelungen der C-SchVO 2021/21, der C-SeVO 2021 sowie des Erlasses BMBWF GZ 2021-0.032.901 vom 22.1.2021 (auch dieser Erlass ist nicht online abrufbar).
9. Unter Punkt 1.2. der „*Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827*“ ist folgendes zu lesen:

«*Verpflichtende Testungen*

*Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen antero-nasalen Selbsttest («Nasenbohrertest») durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und bei mehr als 2-tägigem Schulbesuch ein weiteres Mal pro Woche. Zwischen den Tests muss mindestens ein Kalendertag liegen. Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.*

*In der Regel **findet die Testung im Klassenverband statt**. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten. Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundärstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei unter-14-jährigen der **Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich**. In diesem Fall **kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden**. Ab der 9. Schulstufe **haben auch negativ getestete Schülerinnen eine FFP 2-Maske zu tragen.**»*

10. In den Verordnungen (C-SchVO 2021/21; C-SeVO 2021) steht kein einziges Wort von Testungen, geschweige denn von Pflichttestungen.
11. Die angebliche Rechtsgrundlage für eine derartige Quälerei von Kindern findet sich also **nicht einmal in einer Verordnung, sondern in einer Beilage zu einem Erlass**. Das eine solche Anordnung nicht mit dem österreichischen Rechtssystem vereinbar ist, versteht sich eigentlich von selbst. Der Testpflicht mangelt es nicht nur an einer ordentlich kundgemachten Rechtsgrundlage, sie verstösst ausdrücklich (u.a.) gegen das (höherrangige) EpiG und das StGB; von einer Grund- und Verfassungsrechtsprüfung spreche ich hier (noch) gar nicht.

#### **4 Verharmlosung und Verschweigung durch das Bildungsministerium**

12. Als Testequipment ordnet das Bundesministerium lt. Homepage (Stand 4.2.2021, 23.30 Uhr) das sog. „*SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test Kit (Colloidal Gold Immunochromatography)*“ an. Der Hersteller ist die chinesische Firma LEPU Medical mit Sitz in Beijing.
13. Das Bundesministerium stellt auf seiner Homepage dazu 2 Links zur Verfügung, die angeblich auf die Produktinformation des Herstellers verweisen sollen. Der erste Link führt aber nur zu einer graphischen Schnellanleitung (**Beilage 1**); der zweite Link zu einer Comic-Anleitung für den Test, die vom sog. „*Covid Ninja im Einsatz*“ (**Beilage 2**) bereitgestellt wird (offenbar um den Kindern den Test besser verkaufen zu können); früher hätte man das als **verbotene Kinderwerbung** sofort untersagt.

14. In bester Vertriebsmanier streichen beide Dokumente des Bundesministeriums ausschliesslich die angeblichen Vorteile heraus (schnell, einfach, billig); keiner der beiden Dokumente enthält irgendwelche seriösen Informationen.
15. Sieht man sich aber die tatsächliche Gebrauchsanweisung dieses Tests an, die – zwar mit einigen Schwierigkeiten, aber doch – im Internet zu finden ist (**Beilage 3**), ergibt sich schon ein differenziertes Bild. Die Gebrauchsanweisung klärt nämlich (u.a.) über folgendes auf:
  - a) Der Tupferkopf muss **in beide Nasenhöhlen vollständig** eingeführt werden und **5 Mal** gedreht werden.
  - b) Der Test ist **nur für Fachleute geeignet**, die **eine In-Vitro-Hilfsdiagnostik** anbieten.
  - c) Beim Test sind Schutzkleidung, medizinische Maske, Handschuhe und Schutzbrille zu tragen.
  - d) Die **Testergebnisse sollen vom Arzt in Kombination mit anderen klinischen Informationen umfassend beurteilt werden und sollen nicht als einziges Kriterium herangezogen werden.**

Es ist also in Wahrheit so, dass diese **Tests weder von Schülern, noch von Eltern, noch von Lehrern oder sonstigen Personen, die in Bildungseinrichtungen vorhanden sind, angewendet werden darf**; er ist eben nur für Fachleute geeignet.

Darüber hinaus ist das **Testergebnis völlig ungeeignet**, um über eine tatsächliche Infektion zu entscheiden. Die Testergebnisse müssen vom Arzt in Kombination mit anderen klinischen Informationen umfassend beurteilt werden; der Test kann ausschliesslich ausdrücklich nicht als einziges Kriterium herangezogen werden.

Warum das Ministerium diese Informationen verschweigt, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Würde das ein privater Marktteilnehmer tun, landet er mit Sicherheit vor dem Strafrichter. Besonders bemerkenswert ist, dass das Ministerium hier Pädagogen und Schulleiter regelrecht dazu anstiftet, rechtswidrige Handlungen vorzunehmen, die noch dazu überhaupt keinen Nutzen haben.

16. Besonders bemerkenswert ist auch, dass das Bundesministerium **ihre eigenen Schulleiter und Pädagogen durch falsche Rechtsbelehrung in Sicherheit wiegt**: in Ziffer 1.5 der genannten Beilage „*Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827*“ ist unter dem Kapitel „Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte“ zu lesen, dass Lehrpersonen und Schulleitungen im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze tätig und daher nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden könnten. Das ist, mit Verlaub – Unfug:
17. Zivilrechtlich sieht das Amtshaftungsgesetz in seiner grundlegenden Bestimmung vor, dass die Amtshaftung gerade dann besteht, wenn Amtsträger in Vollziehung der Gesetze handeln. Der Umstand, dass diese Handlungen im schulischen Kontext von Vollzug der Gesetze gesetzt werden, schliesst die Haftung gerade nicht aus, sondern ist im Gegenteil **ein geradezu notwendiges Tatbestandsmerkmal der Amtshaftung**.<sup>7</sup> Es kommt ausschliesslich darauf an, ob ein

---

<sup>7</sup> «Der Bund, die Länder, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung - im folgenden Rechtsträger genannt - haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in

schuldhaftes/rechtswidriges Verhalten vorliegt oder nicht. Das Bundesministerium verschweigt auch, dass der Amtsträger im Haftungsfall das betroffene Organ in Regress<sup>8</sup> nehmen kann. Wenn, dann müsste das Bundesministerium von vornherein auf dieses Regressrecht verzichten, was aber offenbar gerade nicht gewollt ist. Abgesehen von der zivilrechtlichen Haftung besteht darüber hinaus natürlich auch die deliktische (strafrechtliche) Haftung, die sowieso jede Person direkt betrifft.

18. Vor dem Hintergrund der hier getätigten Ausführungen und auch aufgrund der Tatsache, dass nahezu jede Verordnung bislang vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde (siehe sogleich), wäre ich mir anstelle des Bundesministeriums nicht so sicher, dass eine Haftung auszuschliessen ist.

## **5 Zur Sinnhaftigkeit von Covid-Testungen im Allgemeinen**

19. Mittlerweile ist objektiviert, dass (zumindest) undifferenzierte Covid-Massentestungen epidemiologischer Unsinn sind. Die Tests weisen zum einen eine unverhältnismässig hohe Fehlerquote auf. 50% bis 70% der Antigentests waren falsch.<sup>9</sup> Zum anderen hat (sogar) die WHO<sup>10</sup> erklärt, dass selbst die angeblich genaueren PCR-Tests allein keine relevante Diagnose liefern:

*„Die meisten PCR-Assays sind als Hilfsmittel für die Diagnose indiziert, daher **müssen** Gesundheitsdienstleister **jedes Ergebnis in Kombination** mit dem **Zeitpunkt** der Probenahme, dem **Probentyp**, den **Assay-Spezifika**, den **klinischen Beobachtungen**, der **Patientenanamnese**, dem **bestätigten Status** etwaiger **Kontakte** und **epidemiologischen Informationen** berücksichtigen“*

20. Daher sagt **auch nach Ansicht der WHO selbst ein positiver PCR-Test (geschweige denn ein Antigen-Schnell-Test) noch nichts über eine Infektion oder gar eine Erkrankung aus.** Wie bei jeder anderen medizinischen Diagnose hat eben eine Beurteilung im Einzelfall des Betroffenen mit all seinen Besonderheiten zu erfolgen; auch demnach ist die **undifferenzierte Massentestung an symptomlosen Schülern blanker Unsinn.**

## **6 Grund- und Verfassungsrecht auf Bildung**

---

*Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.» - § 1 Abs. 1 AHG.*

<sup>8</sup> „Hat der Rechtsträger dem Geschädigten auf Grund dieses Bundesgesetzes den Schaden ersetzt, so kann er von den **Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren**“ – § 3 Abs. 1 AHG.

<sup>9</sup> <https://www.diepresse.com/5909156/jeder-zweite-positive-antigentest-in-wien-war-falsch-positiv>;  
<https://www.vienna.at/experte-zu-massentests-bis-zu-50-prozent-falsch-positiv/6830322>;  
<https://www.vienna.at/coronavirus-so-genau-sind-die-antigen-massentests/6825912>.

<sup>10</sup> <https://www.who.int/news/item/20-01-2021-who-information-notice-for-ivd-users-2020-05>.

21. Kinder haben ein mehrfach grund- und verfassungsmässig gewährleistetetes Recht auf Bildung<sup>11</sup>, und dieses Recht ist **ohne jegliche Diskriminierung**<sup>12</sup> der Kinder zu gewährleisten.
22. Ein Ausschluss eines Kindes vom Unterricht aufgrund eines blossen General-Verdacht es einer Infektionskrankheit verletzt diese Rechte des Kindes jedenfalls (**EGMR** 6.10.2015 – 37991/12, **Memlika/Griechenland**, Rz 47 ff.).

## **7 Qualität der bisherigen Covid-Verordnungen**

23. Der Verfassungsgerichtshof hat bekanntlich zahlreiche Covid-Verordnungen (bereits) mangels Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgrundlagen aufgehoben, und zwar insbesondere:
  - a) Gesetzeswidrigkeit der Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes im Schulgebäude außerhalb der Unterrichtszeit sowie der Teilung der Schulklassen beim Präsenzunterricht (VfGH 10.12.2020, V436/2020);
  - b) Betretungsverbote für Gastgewerbebetriebe (VfGH 1.10.2020, G219/2020 ua);
  - c) Abstandsregelung zwischen Verabreichungsplätzen verschiedener Besuchergruppen in Gastgewerbebetrieben sowie Gesetzeswidrigkeit der Voraussetzungen für den Einlass von Besuchergruppen (VfGH 1.10.2020, G272/2020 ua);
  - d) Betretungsverbot von nicht an Tankstellen angeschlossene Waschstraßen (VfGH 1.10.2020, V392/2020 (V392/2020-12))
  - e) Betretungsverbote für Gastgewerbebetriebe und die Abholung vorbestellter Speisen (VfGH 1.10.2020, V405/2020 (V405/2020-14))
  - f) Verbot von Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen (VfGH 1.10.2020, V428/2020 (V428/2020-10))
  - g) Betretungsverbote für Gastgewerbebetriebe (VfGH 1.10.2020, V429/2020 (V429/2020-10))
  - h) Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes beim Betreten von öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen sowie die Einhaltung eines 1m-Abstandes von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (VfGH 1.10.2020, V463/2020 ua (V463-467/2020-16)).
24. Vor diesem Hintergrund habe ich mit heutigem Schreiben das Bildungsministerium aufgefordert, mir bis spätestens 10. Februar 2021 nachvollziehbare und evidenzbasierte Entscheidungsgrundlagen für die Testpflicht an den Schulen zu liefern, widrigenfalls diese Regelungen für mich und für meine Kinder auf Basis der genannten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls keine Geltung haben (**Beilage 4**).
25. Jeder Amtsträger wird vor dem Hintergrund des § 44 Abs. 2 und 3 Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zu entscheiden haben, ob er nicht verpflichtet ist, dasselbe zu tun.

---

<sup>11</sup> Art. 2 Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; Art. 13 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; Art. 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; Art. 10 der Europäischen Sozialcharta; Art. 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>12</sup> UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterricht.

\*\*\*\*

Sehr geehrter Herr Rauch: da mittlerweile Gefahr in Verzug für unsere Kinder besteht, kann ich Sie diesmal nicht nur bitten, sondern ich muss Sie auffordern, im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg das Wohl unserer Kinder mit allen Mitteln, die die Rechtsordnung zur Verfügung stellt, zu wahren, insbesondere auch medial korrigierend einzugreifen und klipp und klarzustellen, dass die Testpflicht an den Schulen nicht mit dem Wohl unserer Kinder vereinbar ist.

Wenn die Zeit dieses Corona-Wahnsinns vorbei ist, wird sich jeder an seinen Taten und Unterlassungen zu messen und zu verantworten haben. Auf Unkenntnis oder nicht hinterfragte „*Befehle von Oben*“ kann sich niemand berufen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Karl Mumelter

Beilagen:

- Graphischen Schnellanleitung (**Beilage 1**);
- Comic-Anleitung „*Covid Ninja im Einsatz*“ (**Beilage 2**);
- Tatsächliche Gebrauchsanleitung (**Beilage 3**);
- Schreiben Mumelter vom 5.2.2021 (**Beilage 4**).